

03|18

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Bargeldintensive Branchen: Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung.....	2
Verbesserungen für Bankkunden.....	5
Einheitliche Informationsblätter für Finanzprodukte.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MÄRZ 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.03.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE APRIL 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2018	13.04.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04.2018	13.04.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.04.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Bargeldintensive Branchen: Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Kassen-Nachschau: Gesetzliche Zwangslage

Auch wenn das Thema inzwischen „nervt“, es ist weiter brandaktuell. Nachfolgend geben wir auszugsweise einen Artikel aus dem Mitteilungsblatt der Bremischen Steuerberaterkammer wieder.

Seit dem 1.1.2018 ist nicht nur die sogenannte zweite Kassenrichtlinie verbindlich, sondern mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen kam die „unangekündigte Kassen-Nachschau“ hinzu.

Der Gesetzgeber meint es ernst: Nachdem bereits Anfang 2017 die Frist für die Übergangsregelung der zweiten Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 ausgelaufen ist, beginnt nun die zweite Stufe der Bekämpfung von Kassenmanipulationen.

Prüfer dürfen unangekündigt in Geschäften und Betrieben auftauchen und die Kasse prüfen. Dabei geht es nicht nur darum, wie die Kasse selbst programmiert ist und welche Daten sie aufzeichnet. Auch das Verhalten der Mitarbeiter bei der Bedienung der Kasse kommt ggf. auf den Prüfstand. Der Prüfer gibt sich dabei möglicherweise zunächst noch nicht einmal zu erkennen. (verdeckte Beobachtung / Testkauf ...)

§ 146b Abgabenordnung erlaubt umfassende Prüfung

Die Befugnisse des Prüfers regelt § 146b der Abgabenordnung. Darin heißt es: „Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1.“

Dabei haben die Steuerpflichtigen erhebliche Mitwirkungspflichten, was die Überlassung von Unterlagen angeht: „Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist“, heißt es in Absatz (2).

Einzelaufzeichnung und tägliche Erfassung ist Pflicht !

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen wurden auch die Anforderungen an die Ordnungsvorschriften im Sinne des § 146 AO konkretisiert. So ist erstmalig die Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich kodifiziert. Demnach sind Buchungen und sonstige erforderliche Aufzeichnungen grundsätzlich

- einzeln,
- vollständig,

- zeitgerecht und
- geordnet

vorzunehmen. Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht ist nur unter ganz bestimmten Umständen möglich. Zudem sind Kasseneinnahmen und -ausgaben generell täglich festzuhalten (§ 146 Abs. 1 S. 2 AO).

Durch das Gesetz werden zwar die Anforderungen an die Kassenführung verschärft, jedoch keine explizite Registrierkassenpflicht eingeführt. Auch die Verwendung einer so genannten offenen Ladenkasse ist weiterhin zulässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass handschriftliche Einzelaufzeichnungen zu führen sind.

Nur Steuerpflichtige, die Waren an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkaufen und denen es nicht zuzumuten ist, dass handschriftliche Einzelaufzeichnungen geführt werden, dürfen ihre Bareinnahmen und -ausgaben anhand eines retrograden Kassenberichts nachvollziehbar dokumentieren. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der neu eingeführten Kassen-Nachschaue die Mandanten mit offenen Ladenkassen besonders geprüft werden“.

Aktuell macht der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Kassenaufzeichnung, was sich jedoch durch die einheitliche digitale Schnittstelle vom 01.01.2020 an ändern wird. Die Schnittstelle dient der reibungslosen Datenübertragung für Prüfungszwecke und der ordnungsgemäßen Auslagerung der Daten in ein Archivsystem.

Da die einheitliche Schnittstelle erst ab 2020 greift, werden sich die Prüfungsinhalte bei einer Kassen-Nachschaue eher auf eine Systemprüfung inkl. Testkäufe konzentrieren. Im Rahmen einer Kassen-Nachschaue ist allerdings auch ein Kassensturz möglich, das heißt es erfolgt ein Abgleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Soll-Bestand. Unter anderem deshalb ist es zwingend notwendig, dass der Steuerpflichtige seine Kasse auch tatsächlich täglich führt, wie dies im neuen § 146 Abs. 1 S. 2 AO gefordert wird.

Archivierung der Kassendaten ist der Knackpunkt

Spätestens seit dem 01.01.2017 sind die Kasseneinzeldaten über den kompletten Archivierungszeitraum vorzuhalten und gegebenenfalls in maschinell auswertbarer Form der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. Eine Verdichtung der Daten oder die bloße Archivierung der summarischen Tagessummen ist unzulässig. Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Daten bedarf es eines entsprechenden Archivs für Kassendaten. Die Archivierung kann der Mandant laut Gesetz zwar auch auf einem unveränderbaren Speichermedium vornehmen; allerdings bergen DVD, USB-Stick & Co. die Gefahr einer zu kurzen Lebensdauer. Mehr Sicherheit verspricht die Archivierung in einem professionellen Rechenzentrum. Dort werden die Daten mit Eingang festgeschrieben und sind dann nicht mehr veränderbar. Zusätzlich ist die Datenaufbereitung nebst Export für die steuerliche Außenprüfung auch Bestandteil einer professionellen Lösung.

Ehe die Daten aber für die Dauer von zehn Jahren unveränderbar archiviert werden können, müssen sie zunächst aus der Kasse ausgelesen werden. Die meisten Kassenhersteller haben hierfür inzwischen entsprechende Module im Angebot, die die Daten GoBD-konform bereitstellen können. Viele Mandanten haben solche Module allerdings nicht mitbestellt.

Insbesondere ist auch zu beachten, dass alle Programmierungen / Umprogrammierungen / Preisänderungen etc. dokumentiert und archiviert werden.

Umwandlung in eine steuerliche Außenprüfung möglich

Eine beanstandete Kasse ist keine Lappalie. "Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. In der Praxis genügen auch kleinere Unregelmäßigkeiten, um aus der Kassen-Nachschau eine steuerliche Außenprüfung zu machen. Um das möglichst zu vermeiden, gilt es die Prozesse der ordnungsmäßigen Kassenführung zu prüfen und gegebenenfalls auszubauen.

Verbesserungen für Bankkunden

Seit dem 13.1.2018 gelten europaweit einheitliche Regelungen für den Zahlungsverkehr. So dürfen stationäre und Internet-Händler für Buchungen und Käufe keine gesonderten Gebühren mehr für gängige Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften verlangen. Wird die Bank- oder Kreditkarte entwendet oder missbraucht, haften die Inhaber nur noch bis maximal 50 € für entstandene Schäden. Bankberater müssen Kundengespräche besser dokumentieren. Insbesondere sind Gespräche über Wertpapiergeschäfte aufzuzeichnen, die per Telefon oder Internet geführt werden.

Außerdem kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Kunden in diesem Zusammenhang nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden. Die Bank wird stärker in die Pflicht genommen und muss unterstützende Beweismittel für den Nachweis eines Betrugs oder einer groben Fahrlässigkeit des Kunden vorlegen. Auch bei einer Fehlüberweisung müssen Banken den Kunden in Zukunft stärker dabei unterstützen, das Geld zurückzubekommen. Mit dem Gesetz wird jetzt auch die Bank des Empfängers verpflichtet, die notwendigen Informationen mitzuteilen, damit der Überweisende sein Geld zurückerhält.

In Deutschland war schon bisher ein bedingungsloses Erstattungsrecht bei Lastschriften binnen acht Wochen üblich. Dieses bislang in den Geschäftsbedingungen der Banken verankerte Recht wird jetzt gesetzlich geregelt und europaweit eingeführt.

Die Umsetzung der Richtlinie zu Wohnimmobilienkrediten ist ergänzt worden. Es wird auf die (erneute) Kreditwürdigkeitsprüfung bei echten Abschnittsfinanzierungen und Umschuldungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer verzichtet. Hintergrund der Regelung ist, dass derjenige Darlehensnehmer, der die anfängliche Kreditwürdigkeitsprüfung bestanden hat, keine

Probleme bei einer Anschlussfinanzierung bekommen soll, weil seine Kreditwürdigkeit von der Bank erneut eingeschätzt wird.

Einheitliche Informationsblätter für Finanzprodukte

Seit dem 1.1.2018 müssen Anbieter verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger sowie von Versicherungsanlageprodukten, die einem Anlagerisiko unterliegen, sog. Basisinformationsblätter zur Verfügung stellen. Als verpackt i. S. der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist. Vorvertragliche Basisinformationsblätter (KIDs: Key Information Documents) sollen es Kleinanlegern ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs zu verstehen und zu vergleichen.

Neu ist auch die Pflicht, Basisinformationsblätter für besonders komplexe PRIIPs-Produkte mit folgendem Warnhinweis zu versehen:

„Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.“

Zudem haftet der PRIIPs-Hersteller, wenn einem Anleger ein Schaden entsteht, weil das Basisinformationsblatt die Anforderungen der PRIIPs-Verordnung nicht erfüllt und er darum die falsche Anlageentscheidung getroffen hat.

Es ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber den Bereich der gesetzlichen Produktinformationsblätter neu ordnet, um sicherzustellen, dass Hersteller, Emittenten und Anbieter für ihre Produkte jeweils nur ein Produktinformationsblatt erstellen müssen und der Verbraucher nur ein Informationsblatt pro Finanzprodukt erhält.

SIEGERT | EDEN | KASTENS